# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs der Stadt Frankenberg/Sa. - Archivgebührensatzung -

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBI. S. 285) geändert worden ist, und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist und des Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) hat die Stadt Frankenberg/Sa.in ihrer Sitzung vom 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, der das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren für die Archivnutzung werden nicht erhoben bei
  - amtlichen bzw. im Rahmen der Amtshilfe öffentlich-rechtlicher Behörden, einschließlich der durch öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, gestellte Anfragen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften;
  - im Zusammenhang mit wissenschaftlichen, heimatpflegerischen, gemeinnützigen oder karitativen Institutionen und Vereinigungen gestellte Anfragen;

- privaten Direktnutzungen, die ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Frankenberg liegendes Thema berühren und deren Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei unter Angabe der Quelle in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden;
- privaten, nicht kommerziellen Anfragen und deren schriftliche Beantwortung, wenn ein wissenschaftliches, heimatkundliches oder sonstiges, im Interesse der Stadt Frankenberg/Sa. liegendes Thema berührt wird und die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei unter Angabe der Quelle in geeigneter zugänglich gemacht werden.
  Die Abgabe der Forschungsergebnisse an das Stadtarchiv zur dortigen allgemeinen Nutzung gemäß § 9 (7) der Archivsatzung, gilt als Veröffentlichung;
- Nutzungen durch Organe, die im Sinne des Presserechtes zur Unterrichtung der Öffentlichkeit tätig sind, sofern keine kommerziellen Ziele verfolgt werden.

## § 4 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Archivs werden in folgenden Fällen Gebühren erhoben:

- 1. private Forschungen, die nicht unter die in § 3 genannten Kriterien fallen;
- 2. kommerzielle Nutzungen;
- Nutzungen durch Wirtschaftsunternehmen, sofern kein öffentliches Interesse an der Nutzung anzuerkennen ist und deren Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden:
- 4. Nutzungen, deren Ergebnis einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil des Nutzenden erbringt (z.B. Erbschaftsfragen, Forschungen zu Vermögenswerten und Immobilien, Werbung/Marketing);
- 5. Reproduktion im eigenen oder privaten Auftrag;
- 6. Genealogische Forschungen.

Die Gebühren berechnen sich nach Maßgabe des anhängenden Gebührenverzeichnisses.

#### § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs gemäß der Archivsatzung der Stadt Frankenberg/Sa.
- (2) Die Gebühren für die Direktbenutzung werden sofort bei deren Beendigung fällig.
- (3) Das Archiv kann einen Vorschuss auf die Gebühren in Höhe von 20 % der fälligen Gebühr verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung

abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

# § 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Frankenberg/Sa. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Alle nicht in diesem Verzeichnis genannten Gebühren werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 23.10.2025

Oliver Gerstner Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1.	Persönliche Benutzung des Stadtarchiv	
1.1	Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel (Selbstsuche) zu privaten Zwecken und Erbschafts- und Eigentumsangelegenheiten	15,00
	Grundgebühr pro Tag	15,00
1.2	Grundgebühr für private genealogische Forschung pro Tag	40,00
1.3	zu gewerblichen Zwecken pro Tag	60,00
1.4	Zuschlag für archivische Sammlungen je Archivbestand	5,00
	Die unter lfd. Nr. 1.1 – 1.4 genannten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg führt.	
	Die Entscheidung über die Art des jeweils vorzulegenden Informationsträgers trifft das Stadtarchiv.	
2.	Beratung oder schriftliche Auskünfte einschließlich der erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und	
2.1	je angefangene Arbeitshalbstunde	15,00
2.2	für genealogische Aufgaben	15,00
	Die Bearbeitungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt. Die gebührenfreie Beantwortung von Anfragen ist auf Art, Umfang und Benutzbarkeit des Archivgutes begrenzt.	
3.	Erstellung von Auszüge und Abschriften	
	Für die Anfertigung von Auszügen werden je angefangene Seite Archivgut erhoben;	50,00
	Bei schwer lesbaren Archivalien wird ein einmaliger Betrag aufgeschlagen.	15,00
4.	Ermittlung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder sonstige	
	je Arbeitshalbstunde	15,00
5.	Anfertigung von Reproduktionen und Digitalisierungen	
5.1	Grundgebühr pro Auftrag	
	für Kopiergerät	1,00
	für Mikrofilmscanner	10,00
	für Buchscanner	6,00

<b>5</b> 0	Vanian Calana Districtions	<u> </u>
5.2	Kopien für Lose-Blatt-Vorlagen	
	schwarz/weiß Reproduktion auf Normalpapier pro Seite	
	Von losen planvorliegenden Vorlagen und Rollfilmen	
	bis DIN A4-Format	1,50
	bis DIN A3-Format	2,00
	Von fest formierten oder nicht planvorliegenden Vorlagen	
	bis DIN A4-Format	2,50
	bis DINA3-Format	2,50
5.3	Kopien aus	12,00
	Personenstandsbüchern je	
	Grundrisskopie aus	10,00
	Bauakten je Kopie	
5.4	Datenausgabe auf Datenträger	
	Zuschlag je Datenträger CD	1,00
	Zuschlag je Datenträger DVD	10,00
	bis 5 Abbildungen	10,00
	jede weitere Abbildung	2,50
	Versand per E-Mail je Datei	0,20
6.	Fotografische Aufnahmen	
	Fotografische Aufnahmen des Benutzers mit eigenem Gerät	
	bis zu 5 Abbildungen	10,00
	bis zu 10 Abbildungen	20,00
	bis zu 20 Abbildungen	45,00
	jede weitere 10 Abbildungen	21,00
7.	Nutzungsrechte	
7.1	zum Abdruck einer Kopie oder Reproduktion in Print-Medien	
	s/w-Auflage bis 2.000 Stück	20,00
	s/w-Auflage bis 5.000 Stück	40,00
	s/w-Auflage bis 20.000 Stück	60,00
	s/w-Auflage bis 50.000 Stück	80,00
	Auflage über 50.000 Stück je begonnene 50.000 Stück	100,00
7.2	bei Abdruck der Reproduktion auf einer Titelseite, als	
	Vorsatzblatt oder Schutzumschlag das Doppelte der unter 7.1	
7.3	bei Abdruck von Farbreproduktionen das Doppelte der unter 7.1. genannten Gebühren	
7.4	in Kalendern, auf Schutzumschlägen, Ansichts- oder	
7.5	Glückwunschkarten das Doppelte der unter 7.1 genannten	
	zu Werbezwecken das 5fache der unter 7.1 genannten Gebühren	
7.6 <b>B.</b>	bei Neuauflage das 0,5fache der unter 7.1 genannten Gebühren	
	Veranstaltungen und Führungen  Ouglifizierte Gruppenführungen bis max. 15 Personen	45.00
8.1	Qualifizierte Gruppenführungen bis max. 15 Personen	45,00
8.2	Sollten im Einzelfall erhöhte Aufwendungen anfallen, können abweichend von 8.1. höhere Eintrittspreis veranschlagt werden.	
9.	Sonstige Entgelte	
<u> </u>	Neben den aufgeführten Entgelten werden als kostendeckende Auslagen erhoben	
	Kosten für Porto, Versand und Versicherung	+

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.